

## **STATUTEN**

### **Artikel 1: Name und Sitz**

Die Sportwissenschaftliche Gesellschaft der Schweiz SGS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sie bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Sportwissenschaft in der Schweiz.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an dem Ort, an welchem der\*die jeweilige Präsident\*in hauptsächlich beruflich tätig ist.

### **Artikel 2: Ziel und Zweck**

Die SGS sieht ihre Aufgabe insbesondere darin,

- Niveau und Quantität der sportwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in der Schweiz durch fachlichen, interdisziplinären und interinstitutionellen Austausch weiterzuentwickeln;
- den sportwissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
- Lehr-, Forschungs-, Weiterbildungs- und Dienstleistungsschwerpunkte der in der Schweiz tätigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen - soweit sinnvoll - aufeinander abzustimmen und die Einrichtungen zu institutionsübergreifenden Kooperationen anzustiften;
- Ansprechpartnerin für sportwissenschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung und ihrer Anspruchsgruppen (d.h. privatrechtliches Schweizer Sportsystem, Politik, Bildungswesen, Wirtschaft, Gesundheitswesen, Medien u.a.m.) zu sein und die Nachfrage nach sportwissenschaftlichen Fakten und Erkenntnissen für politische Entscheide (im Sinne von «evidence-based-decisions») zu erhöhen;
- Position und Image der Sportwissenschaft in der Hochschullandschaft Schweiz (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) international zu festigen und zu stärken.

### **Artikel 3: Tätigkeiten**

Die SGS verfolgt ihre Ziele insbesondere mit folgenden Aktivitäten:

- Regelmässige Durchführung von sportwissenschaftlichen Fachtagungen, Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen, Nachwuchs-Workshops u.a.m., dies auf nationaler sowie internationaler Ebene
- Unterhalt einer Internetseite mit möglichst repräsentativen und aktuellen Informationen über das sportwissenschaftliche Geschehen in der Schweiz
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Expert\*innengremien mit besonderer Aufgabenstellung
- Herausgabe von sportwissenschaftlichen Publikationen
- Förderung eines Publikationsorgans in Kooperation mit ausländischen Fachgesellschaften.

#### **Artikel 4: Zusammenarbeit**

Mit schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, arbeitet die SGS nach Möglichkeit zusammen. Die SGS kann Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände werden.

#### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft in der SGS können natürliche Personen beantragen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Aktuelle, mindestens halbzzeitige Anstellung als akademische\*r Mitarbeitender\*in (Dozierende, Wissenschaftler\*innen) an einem der sportwissenschaftlichen Institute, die in der Schweizer «Netzwerkkonferenz» oder einer Nachfolgeinstitution zusammengeschlossen sind
- Träger\*innen des Turn- und Sportlehrer-Diploms II oder Masters in einer sportwissenschaftlichen Fachrichtung, sofern sie sich über eine Publikationstätigkeit in Sportwissenschaft ausweisen können
- Anders qualifizierte Hochschulabsolvent\*innen oder Fachpersonen, sofern sie sich über eine substantielle Publikationstätigkeit in Sportwissenschaft ausweisen können (z. B. Ärzt\*innen, Physiotherapeut\*innen, Psycholog\*innen, Ernährungswissenschaftler\*innen, weitere Sozial- und Geisteswissenschaftler\*innen oder Naturwissenschaftler\*innen u.a.m.).

Der Vorstand kann auch für weitere natürliche oder juristische Personen mit Bezug zur Sportwissenschaft (gemäss Artikel 4) die Mitgliedschaft beschliessen.

#### **Artikel 6: Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern**

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 7: Mittel**

Die Finanzmittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen von Institutionen, Sponsoring, Schenkungen und weiteren Zuwendungen

Unter Vorbehalt der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags besteht keine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins.

#### **Artikel 8: Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **Artikel 9: Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird jährlich wenigstens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entscheid über das Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl des\*der Präsident\*in und mindestens fünf weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft

Den Vorsitz an der GV hat der\*die Präsident\*in, der\*die Vizepräsident\*in oder ein anderes Vorstandsmitglied inne. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Unter Vorbehalt des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und des Ausschlusses von Mitgliedern werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **Artikel 10: Einberufung der Generalversammlung**

Die Einberufung der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich zu unterbreiten.

## **Artikel 11: Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem\*der Präsident\*in,
- einem\*einer Vizepräsident\*in,
- einem für wissenschaftliche Nachwuchsförderung verantwortlichen Vorstandsmitglied,
- einem für den Austausch zwischen Lehre und Praxis verantwortlichen Vorstandsmitglied,
- einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (mit den Funktionen Kassier\*in sowie Sekretär\*in) und
- einem für den Austausch mit der Netzwerkkonferenz verantwortlichen Vorstandsmitglied. Die Netzwerkkonferenz kann eines ihrer Mitglieder für den SGS-Vorstand delegieren, falls kein Mitglied der Netzwerkkonferenz gleichzeitig gewähltes SGS-Vorstandsmitglied ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## **Artikel 12: Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der GV vorbehalten sind. Er vertritt die SGS nach aussen. Der Vorstand kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung reglementieren.

## **Artikel 13: Arbeitskreise, Delegationen, Ausschüsse, Kommissionen**

Der Vorstand kann für bestimmte, näher zu umschreibende Aufgaben Delegierte, Ausschüsse oder Kommissionen befristet oder auf Dauer bestellen.

## **Artikel 14: Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle werden zwei Revisor\*innen gewählt oder durch Beschluss der GV eine juristische Person (Treuhandfirma) beauftragt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

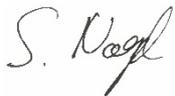
## **Artikel 15: Statutenänderung**

Die Statuten können von der GV mit einem einfachen Mehr abgeändert werden.

## **Artikel 16: Auflösung**

Die Auflösung der SGS kann von der GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 15. Februar 2023 genehmigt und lösen die Statuten vom 18. Juni 2008 ab.



Prof. S. Nagel  
ISPW, Universität Bern  
Präsident



Prof. C. M. Spengler  
IBWS, D-HEST, ETH Zürich  
Vizepräsidentin



Prof. M. Gerber  
DSBG, Universität Basel  
Vizepräsident

Bern, 20. Februar 2023